



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 2015

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	24. 11. 2014	Satzung der Kommunalen Versorgungskassen WestfalenLippe (kvw)	255
2030	8. 3. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung	250
203013	11. 3. 2015	Verordnung über den Aufstieg durch Qualifizierung in die Laufbahn des höheren Dienstes der Steuer- verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsverordnung Steuer – QualiVO hD StVerw)	250
2124	17. 3. 2015	Vierte Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung	253
237	17. 3. 2015	Verordnung über eine Umwandlungsgenehmigung in Gebieten zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Umwandlungsverordnung – UmwandVO)	255
	12. 3. 2015	24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Herford	255

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung
Vom 8. März 2015**

Auf Grund des § 97 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

Die Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2012 (GV. NRW. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
„§ 22 Inkrafttreten“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 46 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene
a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
b) Förderschule,
die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 82 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 83 Absatz 1 bis 3“ und die Angabe „§ 83 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 83 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „SchulG“ die Wörter „in der Fassung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278)“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 46 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 7“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Wörter „festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 46 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 7“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Inkrafttreten“.**

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2015

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2015 S. 250

203013

**Verordnung
über den Aufstieg durch Qualifizierung
in die Laufbahn des höheren Dienstes der
Steuerverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen
(Qualifizierungsverordnung Steuer –
QualiVO hD StVerw)
Vom 11. März 2015**

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem gehobenen Dienst der Steuerverwaltung in den höheren Dienst der Steuerverwaltung durch modulare Qualifizierung. Die nachfolgenden Regelungen gelten darüber hinaus für den Aufstieg aus dem gehobenen Dienst in den höheren Dienst der Laufbahnen besonderer Fachrichtung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums.

§ 2

Zielsetzung

Ziel der modularen Qualifizierung ist es, die für die zukünftige Amtsausübung in der Laufbahn des höheren Dienstes der Steuerverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen die in der bisherigen Ausbildung und in der beruflichen Praxis erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln, damit sie den Anforderungsprofilen in der Laufbahn des höheren Dienstes der Steuerverwaltung gerecht werden können.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung zuständige dienstvorgesetzte Stelle, soweit in den nachfolgenden

Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Bildungsträger im Sinne dieser Verordnung sind für den Bereich der Finanzverwaltung die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung NRW, die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen sowie eine sonstige vom Finanzministerium bestimmte Stelle.

§ 4

Zulassung, Auswahlverfahren

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit eines Aufstiegs durch modulare Qualifizierung eröffnet. Sie trifft auch die Entscheidung über die Zulassung zur modularen Qualifizierung.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Auswahlverfahren auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen voraus.

§ 5

Umfang und Inhalt der modularen Qualifizierung

(1) Die Gesamtdauer der modularen Qualifizierung beträgt 40 Präsenztage.

(2) Diese Qualifizierung besteht aus folgenden Modulen:

1. rechtliche Kompetenzen,
2. finanzielle und wirtschaftliche Kompetenzen,
3. persönliche Kompetenzen und
4. organisatorische Kompetenzen.

Die den einzelnen Modulen zugeordneten Qualifizierungsinhalte sind in einem Rahmenlehrplan (**Anlage**) näher beschrieben. Die inhaltliche Ausgestaltung nach dem Rahmenlehrplan, insbesondere die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Qualifizierungsinhalte aus den Modulen obliegt der obersten Dienstbehörde.

§ 6

Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Beamtinnen oder Beamten bis zu 50 Prozent der Gesamtdauer der modularen Qualifizierung von der Teilnahme an einzelnen Qualifizierungsinhalten durch Anerkennung befreien, wenn bereits durch Teilnahme an gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Berufserfahrung entsprechende Kompetenzen erworben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist,

1.
 - a) dass die Fortbildungsveranstaltung in Inhalt, Umfang und Art einem Qualifizierungsinhalt entspricht oder
 - b) die beruflich erworbenen Kompetenzen einem Qualifizierungsinhalt entsprechen und
2. diese ab Zulassung zum Aufstieg nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, es sei denn, die Kenntnisse finden in der beruflichen Praxis fortlaufend Anwendung.

§ 7

Organisation der modularen Qualifizierung

(1) Die Organisation der modularen Qualifizierung obliegt der dienstvorgesetzten Stelle in Absprache mit den zu qualifizierenden Beamtinnen oder den zu qualifizierenden Beamten.

(2) Die modulare Qualifizierung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb von 18 Monaten beendet werden kann. Fehlzeiten, welche die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, können im Einzelfall durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle als für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls unerheblich gewertet werden.

(3) Nicht erfolgreich abgeschlossene Module können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet über weitere Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 8

Nachweis des Erfolges der modularen Qualifizierung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module der modularen Qualifizierung ist nachzuweisen. In Betracht kommen insbesondere Hausarbeit, Referat, Projektarbeit, Fachgespräch, erfolgreiche Teilnahme, Präsentation, Aktenvortrag oder Gruppenarbeit mit abgrenzbarer Einzelleistung. Die entsprechenden Nachweise werden durch den Bildungsträger ausgestellt.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt auf der Grundlage von Modul-Nachweisen am Ende der modularen Qualifizierung den Erfolg im Sinne des Absatzes 1 fest.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 2015

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

**Rahmenlehrplan
zu § 5 der Qualifizierungsverordnung Steuer**

Modul 1 – Rechtliche Kompetenzen

Gesamtumfang: 1 Woche

Modul	Inhalte
1.1	– Staats- und Verfassungsrecht – Rechtsmethodik – Europarecht und Europapolitik
1.2	– Gesetzgebungsverfahren und Verfahren zum Erlass von Verordnungen – Grundzüge der Rechtsförmlichkeit – Steuerreformkonzeptionen – Möglichkeiten und Hindernisse
1.3	– Personalrecht – Personalvertretungsrecht

Modul 2 – Finanzielle und wirtschaftliche Kompetenzen

Gesamtumfang: 1 Woche

Modul	Inhalte
2.1	Betriebswirtschaft
2.2	Haushaltsrecht NRW – heute und morgen
2.3	Vergaberecht

Modul 3 – Persönliche Kompetenzen

Gesamtumfang: 4 Wochen

Modul	Inhalte
3.1	Orientierung (7000)
3.2	Kommunikation (7001)
3.3	Führen in der Landesfinanzverwaltung 1 (7114)
3.4	Sachgebietsleitung im Festsetzungsfinanzamt 1 (7115)
3.5	Führen in der Landesfinanzverwaltung 2 (7116)
3.6	Sachgebietsleitung im Festsetzungsfinanzamt 2 (7117)
3.7	Führen in der Landesfinanzverwaltung 3 (7118)
3.8	Interkulturelle Kompetenz /besondere Aspekte der Führung (7710)

Modul 4 – Organisatorische Kompetenzen

Gesamtumfang: 2 Wochen

Modul	Inhalte
4.1	– Prozessmanagement – Veränderungsmanagement – Controlling – Projektmanagement – Wissensmanagement
4.2	Fallstudie zu 4.1

2124

Vierte Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausgleichsverordnung Vom 17. März 2015

Auf Grund des § 25 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), der durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Altenpflegeausgleichsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 10), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs endet die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen sowie der Anspruch auf Ausgleichszuweisung für die Zukunft. Beträge, die sich auf den zurückliegenden Zeitraum der Betriebsführung beziehen, sind noch auszugleichen.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Namen der Auszubildenden sowie Anzahl, Beginn und Ende der Ausbildungsverhältnisse,“.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Höhe und Art der gezahlten Ausbildungsvergütung.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten zu den Nummern 2, 3 und 4 werden gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 werden die Wörter „Bei Betriebsbeginn im Laufe des zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres oder vor dem 1. April des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres“ durch die Wörter „Liegen aufgrund des Zeitpunktes des Betriebsbeginns keine vollständigen Daten vor,“ ersetzt.

bbb) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Soweit der ambulante Dienst nicht nach Leistungskomplexen abrechnet, sondern eine Abrechnung anhand von mit den Pflegekassen für Leistungen nach §§ 36 und 124 SGB XI vereinbarten Zeitwerten gemäß § 89 Absatz 3 SGB XI vornimmt, wird anhand des ermittelten Umsatzes, der durch die Zeitvergütung erwirtschaftet wurde, und des individuell vereinbarten Punktwertes nach § 15 Absatz 2 Nummer 8 eine fiktive Punktzahl ermittelt, anhand derer der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 berechnet wird. Ist mit dem ambulanten Dienst kein individueller Punktwert vereinbart, wird der Ermittlung der fiktiven

Punktzahl ein landesdurchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Nutzt ein ambulanter Dienst beide Abrechnungssystematiken, wird die fiktive Punktzahl den für die Leistungskomplexe abgerechneten Punkten hinzugerechnet. Hausbesuchspauschalen und Leistungsfälle der intensivpflegerischen Versorgung werden nicht berücksichtigt.“

bbb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Bei Betriebsbeginn im Laufe des zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres oder vor dem 1. April des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres“ durch die Wörter „Liegen aufgrund des Zeitpunktes des Betriebsbeginns keine vollständigen Daten vor,“ ersetzt.

ccc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nimmt die Einrichtung ihren Betrieb im laufenden Erhebungsjahr auf, bemisst sich der zu zahlende Ausgleichsbetrag für die einzelne Einrichtung abweichend von Absatz 2

1. bei voll- und teilstationären Einrichtungen anhand der tatsächlich im Erhebungsjahr besetzten Plätze und

2. bei ambulanten Diensten anhand der tatsächlich im Erhebungsjahr abgerechneten Punkte.

Bei Tagespflegeeinrichtungen wird die Zahl der tatsächlich besetzten Plätze mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Nimmt der ambulante Dienst eine Abrechnung anhand von Zeitwerten vor, gelten Absatz 2 Nummer 2 Satz 2, 3 und 4 entsprechend.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Im bisherigen Absatz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „8“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Gesamtbetrag ist in vier Teilbeträgen jeweils bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Jahres zu zahlen.“

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Nimmt die Einrichtung ihren Betrieb im Erhebungsjahr auf, erfolgt die Festsetzung des jeweils zu entrichtenden Ausgleichsbetrages zuzüglich Verwaltungskostenpauschale nach § 9 abweichend von Absatz 1 bis zum 31. März des Folgejahres. Die zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall darüber, ob ausnahmsweise eine Zahlung in Teilbeträgen erfolgen kann.

(3) Für das zweite Jahr der Teilnahme kann der jeweils zu entrichtende Ausgleichsbetrag zuzüglich Verwaltungskostenpauschale nach § 9 abweichend von Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt und mit abweichendem ersten Zahltermin festgesetzt werden.“

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausgleichsbeträgen“ die Wörter „oder überbezahlten Erstattungsbeträgen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nimmt die Einrichtung ihren Betrieb im Erhebungsjahr auf, erfolgt die Festsetzung abweichend von Absatz 2 für das gesamte Erhebungs-

- jahr zusammen mit der Festsetzung des Ausgleichsbetrages nach § 7 Absatz 3 erst zum 31. März des Folgejahres. Die Erstattung wird mit dem zu zahlenden Ausgleichsbetrag aufgerechnet.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „zum 31. März“ und nach dem Wort „Erstattungsansprüche“ das Wort „(Jahresendabrechnung)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ende des Erhebungsjahres“ durch die Wörter „31. März des Folgejahres bezogen auf das jeweils abzurechnende Erhebungsjahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Ausgleichsmasse“ durch die Wörter „eingegangenen Ausgleichsbeträge“ ersetzt und das Wort „sollte“ wird durch das Wort „sollten“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Abschlussrechnung“ durch das Wort „Jahresendabrechnung“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Rechnungsabschluss;
Verwendung von Überschüssen“**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Jahresendabrechnung“ durch die Wörter „einen Rechnungsabschluss bezogen auf ein Erhebungsjahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Jahresendabrechnung“ durch die Wörter „Der Rechnungsabschluss“ und die Wörter „bis zum 31. Dezember des Erhebungsjahres sowie sämtliche Auszahlungen bzw. Rückforderungen einschließlich der Abschlussrechnung nach § 11 Absatz 4 und“ durch die Wörter „, Auszahlungen von Erstattungsbeträgen und Rückforderungen bis zum Zeitpunkt der Jahresendabrechnung sowie“ ersetzt.
9. In § 13 werden die Wörter „statt im Erhebungsjahr in den Folgejahren“ durch die Wörter „nach dem 31. März des Folgejahres bezogen auf das abzurechnende Vorjahr“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „7“ wird die Angabe „sowie § 8“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „sowie § 9“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. bei ambulanten Diensten, die eine Abrechnung anhand von Zeitwerten nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 vornehmen, der Umsatz, der durch die Abrechnung nach dem SGB XI anhand von Zeitwerten erbracht wurde, sowie der mit den Pflegekassen individuell vereinbarte Punktwert.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Nimmt die Einrichtung ihren Betrieb im Erhebungsjahr auf, so sind die Einrichtungsträger verpflichtet, der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar des Folgejahres die im Erhebungsjahr tatsächlich besetzten Plätze beziehungsweise abgerechneten Punkte zu übermitteln. Bei ambulanten Diensten, die eine Abrechnung anhand von Zeitwerten vornehmen, erstreckt sich die Übermittlungspflicht auf den Umsatz nach § 8 Absatz 2 Nummer 2, der durch die Abrechnung nach dem SGB XI anhand von Zeitwerten erbracht wurde, sowie den mit den Pflegekassen individuell vereinbarten Punktwert. Gleichzeitig teilt die Einrichtung der zuständigen Behörde Anzahl und Dauer der im Erhebungsjahr bestehenden Auszubildungsverhältnisse und die Höhe der im Erhebungsjahr erstattungsfähigen Vergütungszahlungen mit.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Meldung“ werden die Wörter „oder liegen aufgrund des Zeitpunktes des Betriebsbeginns keine vollständigen Daten vor“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 und 2 wird die Angabe „20“ jeweils durch die Angabe „31“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und nach dem Wort „Vergütungszahlungen“ werden die Wörter „und Auszubildungsverträge mit den Namen der Auszubildenden“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
12. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Übergangsbestimmungen**
- (1) Für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 gilt diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 17. März 2015 (GV. NRW. S. 253) geltenden Fassung fort. Abweichend hiervon finden § 11 Absatz 5 und 6, §§ 12, 13 und § 15 Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung auch für den Erhebungszeitraum 2015 Anwendung.
- (2) Einrichtungen, die im Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. Dezember 2015 den Dienst aufnehmen, nehmen an dem Ausgleichsverfahren ab dem 1. Januar 2016 teil. Für diese Einrichtungen erfolgt die Festsetzung des für den Erhebungszeitraum 2016 zu entrichtenden Ausgleichsbetrages zuzüglich Verwaltungskostenpauschale rückwirkend zu Beginn des Jahres 2017. § 7 findet Anwendung. Die Festsetzung von Erstattungen für das Jahr 2016 erfolgt ebenfalls rückwirkend zu Beginn des Jahres 2017 und richtet sich nach § 11 Absatz 4.“
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- Düsseldorf, den 17. März 2015
- Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft
- Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

237

**Verordnung
über eine Umwandlungsgenehmigung
in Gebieten zur Erhaltung der
Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
(Umwandlungsverordnung – UmwandVO)**

Vom 17. März 2015

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für die Grundstücke in Gebieten einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird bestimmt, dass Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinne von § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung durch die Gemeinde begründet werden darf.

§ 2

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 27. März 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

– GV. NRW. 2015 S. 255

**24. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold –
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld –
auf dem Gebiet der Stadt Herford**

Vom 12. März 2015

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 die 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Herford, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 6. Januar 2015 – Aktenzeichen: 32-24.AendHF – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Herford und der Stadt Herford zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 12. März 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph Epping

– GV. NRW. 2015 S. 255

2022

**Satzung der Kommunalen Versorgungskassen
WestfalenLippe (kvw)
Vom 24. November 2014**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), der durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 227) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24. November 2014 wie folgt beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Rechtsverhältnisse

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben

Teil 2

Mitglieder

- § 3 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

Teil 3

Verwaltungsrat

- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 6 Sitzungen des Verwaltungsrates

Teil 4

Verwaltung

- § 7 Leitung und Vertretung

Teil 5
Finanzwirtschaft

§ 8 Finanzwirtschaft

Teil 6
Aufsicht, Beanstandung

§ 9 Aufsichtsbehörde, Beanstandung von Beschlüssen

Teil 7
Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 14 Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

§ 15 Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Teil 8

Leistungen der kvw-Beamtenversorgung und Verfahren

§ 16 Allgemeine Regelungen

§ 17 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

§ 18 Berechnung der Versorgung

§ 19 Berücksichtigung von Dienstzeiten im Wege der Gegenseitigkeit

§ 20 Dienstunfallfürsorge

§ 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 22 Sonstige aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen

§ 23 weggefallen

§ 24 Auszahlung der Leistungen

§ 25 Schadensersatzansprüche und sonstige Leistungen Dritter

§ 26 Verfahren bei Streitigkeiten

§ 27 Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied

Teil 9

Aufbringung der Mittel

§ 28 Umlage und Erstattung

§ 29 Berechnung der Umlage und Erstattungsbeträge

§ 30 Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

§ 31 Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

Teil 10

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

Kapitel 1

Allgemeine Wirtschaftsführung

§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Kapitel 2

Rücklagenwirtschaft

§ 33 Allgemeine Rücklage

§ 34 Sonderrücklage

§ 35 Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Versorgungskassen

Teil 11

kvw-Beihilfekasse

§ 36 Leistungen der kvw-Beihilfekasse

§ 37 Beginn der Beihilfegewährung

§ 38 Kündigung

§ 39 Umlage und Erstattung

§ 40 Umlagegruppen

§ 41 Bemessungsgrundlage

§ 42 Feststellung

§ 43 Rücklagen der kvw-Beihilfekasse

§ 44 Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes bei Auflösung der kvw-Beihilfekasse

Teil 12

kvw-Familienkasse

§ 45 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der kvw-Familienkasse

§ 46 Verwaltungskosten der kvw-Familienkasse

Teil 13

Versorgungsrücklage

§ 47 Verwaltung der Versorgungsrücklage

§ 48 Beendigung der Mitgliedschaft

Teil 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 Übergangsvorschriften zur kvw-Beihilfekasse

§ 50 Versorgung nach dem G 131

§ 51 Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

§ 52 Öffentliche Bekanntmachung

§ 53 Durchführungsvorschriften

§ 54 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Teil 1

Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Die Versorgungskassen führen den Namen „Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)“. ²Sie sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und haben ihren Sitz in Münster.

(2) ¹Die Versorgungskassen führen ein Dienstsiegel. ²Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und trägt in der Umschrift den Namen der Versorgungskassen.

(3) Der Geschäftsbereich der Versorgungskassen erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(4) ¹Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. ²Das Vermögen der Versorgungskassen haftet nicht für Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes. ³Ebenso haftet der Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskassen.

(5) ¹Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskassen (Sonderkassen) sind die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), die kvw-Beihilfekasse und die kvw-Familienkasse. ²Die Einrichtungen tragen die anteiligen Verwaltungskosten selbst. ³Das Vermögen der Einrichtungen haftet nur für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Einrichtung. ⁴Die Versorgungskassen haften nicht für Verbindlichkeiten ihrer Einrichtungen. ⁵Ihre Kassenvermögen werden als nicht rechtsfähige Sondervermögen jeweils getrennt verwaltet. ⁶Die kvw-Zusatzversorgung hat eine eigene Satzung.

(6) ¹Die Einrichtungen der Versorgungskassen treten unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe“ auf. ²Die betroffene Einrichtung (Absatz 5) wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Versorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und weiterer Leistungen zu übernehmen. ²Die dadurch entstehenden Lasten haben die Versorgungskassen durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen.

(2) ¹Auf Antrag der Mitglieder übernehmen die Versorgungskassen die Berechnung und Zahlung der Beihilfen ihrer Mitglieder sowie Aufgaben nach § 72 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung (Kindergeld). ²Insoweit wird auch für Pflichtmitglieder nur eine freiwillige Mitgliedschaft begründet.

(3) ¹Die Mitglieder können die Versorgungskassen beauftragen, für sie die Aufgaben der Festsetzungsstelle für die Beihilfeleistungen und die Festsetzungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen; dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben als Familienkasse. ²Hierbei handeln die Versorgungskassen in Vertretung der Mitglieder im eigenen Namen.

(4) Die Versorgungskassen verwalten auf Antrag ihrer Mitglieder die Versorgungsrücklage.

(5) Die Versorgungskassen beraten ihre Mitglieder in allen mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Fragen.

Teil 2 Mitglieder

§ 3 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskassen sind die kreisangehörigen Gemeinden ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Städte; § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Als freiwillige Mitglieder können zugelassen werden

1. andere Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. juristische Personen des privaten Rechts, wenn an ihnen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und zu erwarten ist, dass ihr Bestand dauerhaft gesichert ist,

soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskassen haben. ²Die Mitgliedschaft kann sich auf einzelne Einrichtungen oder die Verwaltung der Versorgungsrücklage beschränken.

(3) Das Verhältnis zwischen den Versorgungskassen und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.

Teil 3 Verwaltungsrat

§ 4 Zusammensetzung

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus elf Vertreterinnen/Vertretern der Kassenmitglieder. ²Entsprechend der Stärke der verschiedenen Mitgliedergruppen entfallen auf die Gruppe

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. kreisangehörige Gemeinden | fünf Vertreterinnen/Vertreter, |
| 2. kreisfreie Städte | eine Vertreterin/ein Vertreter, |
| 3. Kreise | drei Vertreterinnen/Vertreter, |
| 4. Sparkassen | eine Vertreterin/ein Vertreter und |
| 5. sonstige Mitglieder | eine Vertreterin/ein Vertreter. |

³Ebenso werden elf Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. ⁴Nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Aufgaben eines Mitglieds wahr, gelten die in dieser Satzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates geregelten Rechte und Pflichten entsprechend.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertretungen werden vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Das Vorschlagsrecht haben die zuständigen kommunalen Spitzenverbände, der Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie die AOK NORDWEST. ⁴Die Vorschlagsberechtigten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertretung. ⁵Steht aus dem Kreis der Stellvertreterinnen/Stellvertreter eines Vorschlagsberechtigten niemand zur Verfügung, kann zur Vermeidung einer Beschlussunfähigkeit eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus dem Kreis eines anderen Vorschlagsberechtigten zur Sitzung geladen werden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte unter Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitglieds eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. ³Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder auf Antrag des Mitgliedes. ²Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied zu wählen.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Erleiden die Kassen infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so haften dessen Mitglieder, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben. ³Die §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß. ⁴Über Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsrat. ⁵Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Verdienstausschüttung.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. ²Hierzu gehören insbesondere

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. der Beschluss über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Leiterin/des Leiters der Kassen und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
3. die Aufnahme, Kündigung und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,
4. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
5. die Zustimmung zum Erlass von Durchführungsvorschriften,
6. die Anhörung zur Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und
7. die Erklärung über das Einvernehmen zu Satzungsregelungen der kvw-Zusatzversorgung in Fragen der Organisation und der Finanzverfassung.

§ 6**Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) ¹Der Verwaltungsrat muss jährlich einmal tagen. ²Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Mitglieder und die Aufsicht mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. ³Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 17 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per Email versandt wird. ⁴Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb einer Frist von 21 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und Bezeichnung der Gegenstände, über die verhandelt werden soll, schriftlich beantragen. ²Die Ladung muss innerhalb von 28 Tagen erfolgen, es sei denn, die antragstellenden Mitglieder haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) ¹Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern und der Aufsicht mit der Einladung zugehen. ²Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

(4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. ²Sitzungsinhalte und Sitzungsunterlagen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. ³Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. ⁴Satz 3 gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(5) ¹Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. ²Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr/sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Verwaltungsrat unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds des Verwaltungsrates ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

(6) ¹Die Leiterin/Der Leiter der Versorgungskassen und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr/sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ²Sie können jederzeit das Wort verlangen. ³Zu den Sitzungen können weitere für die Versorgungskassen tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(7) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. ²Stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, sind die zur Abstimmung stehenden Gegenstände bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. ³Sind diese Gegenstände wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Male zur Verhandlung über dieselben Gegenstände einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) ¹Der Verwaltungsrat kann die Tagesordnung vor Eintritt in die Tagesordnung ändern. ²Folgende Änderungen sind zulässig:

1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
2. Aufnahme von Tagungsordnungspunkten durch Dringlichkeitsanträge,
3. Absetzung von Tagesordnungspunkten und
4. Vertagung von Tagungsordnungspunkten.

³Änderungen nach Nummer 1 bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen nach Nummern 2 bis 4 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu begründen.

(9) ¹In geeigneten Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ohne Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen. ³Die Vorsitzende/Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäfts-

führerin/den Geschäftsführer unverzüglich über das Abstimmungsergebnis. ⁴Dabei hat sie/er den gleichen Weg wie bei der Abstimmung zu wählen.

(10) ¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. ⁵Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden Abstimmungen geheim durchgeführt. ⁶Bei schriftlicher Abstimmung oder Abstimmung auf elektronischem Weg übersendet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Vorlage mit Abstimmzettel schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder des Verwaltungsrates. ⁷Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die zur Abstimmung stehende Frage so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. ⁸Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt eine Frist zur Abstimmung von wenigstens 14 Tagen. ⁹Das Ende der Frist ist auf dem Abstimmzettel nach dem Kalender zu benennen. ¹⁰Die Abstimmungsmöglichkeiten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ sind auf dem Abstimmzettel vorzugeben. ¹¹Gehen Abstimmzettel nach Ablauf der vorbezeichneten Frist ein, gelten diese Stimmen als ungültige Stimmen. ¹²Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(11) ¹Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der/dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

²Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. die Namen der an der Sitzung Beteiligten,
3. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und
4. bei Auszählung der Stimmen oder auf Verlangen eines Mitglieds das Abstimmungsergebnis.

³Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Verwaltungsrat bestellt. ⁴Soll eine für die Versorgungskassen tätige Dienstkraft bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. ⁵Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übersendet die Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Stellvertreterinnen/Stellvertretern und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

Teil 4 Verwaltung

§ 7 Leitung und Vertretung

(1) Leiterin/Leiter der Versorgungskassen ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt die Leiterin/der Leiter der Versorgungskassen nach Anhören des Verwaltungsrates eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer vertritt die Versorgungskassen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit die Leiterin/der Leiter die Vertretung sich nicht im Einzelfall vorbehält.

Teil 5 Finanzwirtschaft

§ 8 Finanzwirtschaft

Die Erträge und Aufwendungen der kvw-Beamtenversorgung werden im Wirtschaftsplan nach Abrechnungsgemeinschaften gegliedert veranschlagt, bewirtschaftet und abgerechnet.

Teil 6 Aufsicht, Beanstandung

§ 9

Aufsichtsbehörde, Beanstandung von Beschlüssen

- (1) Die Aufsicht über die Versorgungskassen übt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen aus.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen sind der Aufsicht anzuzeigen.
- (3) ¹Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat die Leiterin/der Leiter der Versorgungskassen ihn zu beanstanden; sie/er kann hierzu durch die Aufsicht angewiesen werden. ²§ 19 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Verwaltungsrat.

Teil 7 Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer gesetzlichen Voraussetzungen.
- (2) ¹Für den Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft ist der in der Zulassung genannte Zeitpunkt maßgebend. ²Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen.
- (3) Die Zulassung als Mitglied der Versorgungskassen setzt voraus, dass Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Dienstunfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden, aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.
- (4) Die Zulassung als freiwilliges Mitglied kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, dass für die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen angemessene Ausgleichszahlungen (Einmalzahlungen) geleistet werden.

§ 11

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

- (1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen den Versorgungskassen und den Mitgliedern begründet.
- (2) Das Mitglied hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel (§§ 28 ff.) zu beteiligen.
- (3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten. ²Es hat insbesondere
 1. die Beamtinnen/Beamten unverzüglich nach der Ernennung oder Übernahme im Wege der Versetzung zur kvw-Beamtenversorgung anzumelden und
 2. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggfs. Akteneinsicht zu gewähren.
- ³In Zweifelsfällen ist die kvw-Beamtenversorgung berechtigt, auf ihre Kosten weitere ärztliche/fachärztliche Zeugnisse einzuholen. ⁴Das Mitglied hat die Bewerberin/den Bewerber oder die Beamtin/den Beamten zu verpflichten, sich diesen weiteren Untersuchungen und etwa vorausgehenden Beobachtungen zu unterziehen.
- (4) Mitglieder, die nicht unter den Geltungsbereich der für Beamtinnen/Beamte geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften fallen, sind der kvw-Beamtenversorgung gegenüber verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln.

(5) ¹Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamtinnen/Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. ²So weit der kvw-Beamtenversorgung Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamtinnen/Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(6) Die kvw-Beamtenversorgung kann die Übernahme von Leistungen ablehnen, wenn der Versorgungsfall vor Eingang der Anmeldung eintritt.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ein freiwilliges Mitglied kann erstmals mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem es eine zehnjährige Mitgliedschaft vollendet, kündigen. ²In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt, gekündigt werden. ³Im Übrigen kann jeweils zum Schluss einer weiteren fünfjährigen Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. ⁴Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Versorgungskassen können mit Zustimmung des Verwaltungsrates einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres kündigen, wenn
 1. das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der kvw-Beamtenversorgung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt,
 2. das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der kvw-Beamtenversorgung bietet oder
 3. bei einem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.
- (3) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlöschen für die kvw-Beamtenversorgung und das ausgeschiedene Mitglied die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. ²Rückständige Leistungen bleiben unberührt. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt; § 33 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Übersteigen die Leistungen der kvw-Beamtenversorgung für das ausscheidende Mitglied die von diesem empfangenen Zahlungen (Umlage, Erstattungen), so können von dem Mitglied bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages Ausgleichszahlungen verlangt werden.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

- (1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der kvw-Beamtenversorgung angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft hinsichtlich der übernommenen Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.
- (2) ¹Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der kvw-Beamtenversorgung angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, soweit Beamtinnen/Beamte abgegeben werden, auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über. ²Hinsichtlich der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger gilt dies nur insoweit, als entsprechende Übernahmevereinbarungen getroffen werden.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn
 1. mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft oder
 2. Teile eines Mitgliedes mit einer oder mit mehreren der kvw-Beamtenversorgung angehörenden Körperschaften zusammengeschlossen werden.

²An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) ¹Wird ein Mitglied in eine der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der kvw-Beamtenversorgung aus. ²Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zum gleichen Zeitpunkt der kvw-Beamtenversorgung bei, so gehen die Rechte und Pflichten hinsichtlich aller vorhandenen Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger auf das neue Mitglied über; insoweit gilt der Erwerb der Mitgliedschaft nicht als Neubeitritt. ³Wird von der Möglichkeit des Satzes 2 kein Gebrauch gemacht, gelten § 12 Absatz 3 und § 27.

(5) ¹Wird eine der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörende Körperschaft in ein Mitglied eingegliedert, so erstrecken sich die Verpflichtungen der kvw-Beamtenversorgung auch auf die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen. ²Bei teilweiser Eingliederung in eine der kvw-Beamtenversorgung angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamtinnen/Beamten und Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der übernommenen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger entsprechend.

(6) Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamtinnen/Beamte eines Mitgliedes von einem anderen Mitglied übernommen, gilt Absatz 2; werden einzelne Beamtinnen/Beamte einer der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörenden Körperschaft von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.

(7) Bei der Auflösung einer der kvw-Beamtenversorgung angehörenden Körperschaft finden entsprechende Anwendung

1. Absatz 1, soweit Beamtinnen/Beamte und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder übergehen und
2. Absatz 4 Sätze 2 und 3, soweit Beamtinnen/Beamte und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger auf eine der kvw-Beamtenversorgung nicht angehörende Körperschaft übergehen.

§ 14

Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

Bei der Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts gilt § 13 mit Ausnahme des Absatzes 3 sowie des Absatzes 4 Satz 2 sinngemäß.

§ 15

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

¹Gehen Aufgaben eines Mitgliedes ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der kvw-Beamtenversorgung für die Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. ²§ 27 gilt entsprechend.

Teil 8

Leistungen der kvw-Beamtenversorgung und Verfahren

§ 16

Allgemeine Regelungen

(1) ¹Die kvw-Beamtenversorgung trägt die von den Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für Kommunalbeamtinnen/Kommunalbeamte im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung. ²Hierzu gehören auch die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes (Familienleistungsausgleich).

(2) ¹Nicht übernommen werden

1. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
2. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
3. Dienstbezüge, die den Erben einer/eines verstorbenen Beamtin/Beamten für den Sterbemonat verbleiben sowie
4. Beihilfen und Unterstützungen.

²Die Vorschriften über die kvw-Beihilfekasse und kvw-Familienkasse bleiben unberührt.

§ 17

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

¹Von der Absicht, eine Beamtin/einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der kvw-Beamtenversorgung vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit Kenntnis zu geben. ²Die kvw-Beamtenversorgung kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die Dienstunfähigkeit bejaht, abhängig machen. ³Bestehen zwischen der kvw-Beamtenversorgung und dem Mitglied unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand vorliegen, so übernimmt die kvw-Beamtenversorgung die Versorgungszahlungen spätestens von dem Zeitpunkt ab, in dem die Beamtin/der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre oder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit hätte in den Ruhestand versetzt werden können. ⁴Die Kosten für den Nachweis der Dienstunfähigkeit trägt das Mitglied.

§ 18

Berechnung der Versorgung

(1) ¹Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamtinnen/Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. ²Bei nichtbeamteten Dienstkräften wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei der Versorgungsregelung für Beamtinnen/Beamte außer Ansatz bleibt.

(2) ¹Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen. ²Sogenannte Kann-Zeiten werden auf Grund entsprechender Entscheidungen der Pensionsfestsetzungsbehörde im Rahmen der durch Gesetz gezogenen Ermessensgrenzen angerechnet.

(3) Vor der Bewilligung von Kannleistungen zugunsten einer Beamtin/eines Beamten oder ihrer/seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Versorgungsleistungen oder von Anteilen an Versorgungsleistungen hat das Mitglied die kvw-Beamtenversorgung zu hören.

(4) Lässt das Mitglied Ausnahmen zu oder weicht es von der Auffassung der kvw-Beamtenversorgung ab, sind hierdurch entstehende Aufwendungen einschließlich anteiliger Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 19

Berücksichtigung von Dienstzeiten im Wege der Gegenseitigkeit

(1) Die kvw-Beamtenversorgung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweitig verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) ¹Alle Dienstzeiten einer/eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhaberin/Stelleninhabers werden dem letzten Arbeitgeber gegenüber so berechnet, als seien sie bei ihm abgeleistet. ²Dies gilt auch, wenn der frühere Arbeitgeber einer anderen Versorgungskasse an-

gehört, mit der die Anrechnung anderweitig verbrachter Zeiten nach Absatz 1 vereinbart worden ist.

§ 20 Dienstunfallfürsorge

(1) ¹Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied der kvw-Beamtenversorgung unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. ²Vor der Entscheidung des Dienstherrn über die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall ist die kvw-Beamtenversorgung zu hören.

(2) Für Mitglieder im Sinne von § 11 Absatz 4 ist zu vereinbaren, dass Dienstkräfte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die durch einen Unfall entstanden sind, an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist.

(3) Darüber hinaus muss die kvw-Beamtenversorgung gehört werden

1. zur Durchführung des Heilverfahrens und
2. vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleiches.

§ 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) ¹Scheidet eine Beamtin/ein Beamter aus einem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne dass ihr/ihm oder ihren/seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der kvw-Beamtenversorgung getragen, als sie auf Dienstzeiten bei dem Mitglied entfallen, die Beamtin/der Beamte satzungsgemäß angemeldet war und die Dienstzeit ohne das Ausscheiden als ruhegehaltfähig hätte berücksichtigt werden müssen. ²Wurden Abfindungen an die kvw-Beamtenversorgung abgeführt (§ 30 Absatz 5) oder von ihr gezahlt (§ 30 Absatz 6), sind diese hierfür heranzuziehen.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann dem Mitglied für eine anderweitige Sicherstellung der Versorgung der/des Ausscheidenden ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten aufgewendet werden müssen, zur Verfügung gestellt werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Dies gilt nicht, soweit von der kvw-Beamtenversorgung Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Satzung übernommen werden.

(3) ¹Wird eine Bedienstete/ein Bediensteter, bei deren/dessen früherem Ausscheiden die kvw-Beamtenversorgung Leistungen nach Absatz 2 zu Lasten der Umlage erbracht hat, wieder zur kvw-Beamtenversorgung angemeldet und ist die Zeit, die durch diese Zahlungen anderweitig als abgesichert gilt, beim Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, so hat das neu zuführende Mitglied der kvw-Beamtenversorgung den nach Absatz 2 geleisteten Betrag zur Verfügung zu stellen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsaufwand im Erstattungswege ausgeglichen wird.

§ 22 Sonstige aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden und hat ein Kassenmitglied dem Rentenversicherungsträger Aufwendungsersatz im Rahmen der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 9. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2628) in der jeweils geltenden Fassung zu leisten, so tritt hierfür die kvw-Beamtenversorgung ein.

(2) Sind durch ein Mitglied Leistungen an andere Träger der Versorgungslast beziehungsweise Rententräger zu erbringen, so werden diese Leistungen insoweit von der kvw-Beamtenversorgung übernommen als sie auf

Dienstzeiten entfallen und die Beamtin/der Beamte oder Versorgungsberechtigte zur Versorgungskasse angemeldet war.

(3) Das Kassenmitglied hat auch den von einer/einem ausgleichspflichtigen Beamtin/Beamten zwecks Abwendung der Versorgungskürzung empfangenen Kapitalbetrag an die kvw-Beamtenversorgung weiterzuleiten.

§ 23 – weggefallen –

§ 24 Auszahlung der Leistungen

¹Die kvw-Beamtenversorgung zahlt unbeschadet der Tatsache, dass Rechtsbeziehungen nur zwischen ihr und den Mitgliedern bestehen, die Leistungen unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Soweit die kvw-Beamtenversorgung nicht mit den Festsetzungsbefugnissen der obersten Dienstbehörde beauftragt wird, bleibt die Zuständigkeit des Mitglied für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen unberührt. ³In den Fällen des Satzes 2 können Folgebescheide über die Regelung von Leistungen den Berechtigten unmittelbar durch die kvw-Beamtenversorgung übermittelt werden; insoweit vertritt unbeschadet des § 11 Absatz 1 die kvw-Beamtenversorgung die Mitglieder. ⁴Die kvw-Beamtenversorgung kann die Auszahlung der Leistungen einstellen, sofern das Mitglied mit zwei oder mehr monatlichen Abschlagszahlungen im Rückstand ist und die kvw-Beamtenversorgung dem Mitglied eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermittelt hat.

§ 25 Schadensersatzansprüche und sonstige Leistungen Dritter

¹Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der von der kvw-Beamtenversorgung zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. ²Insoweit übernimmt die kvw-Beamtenversorgung die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits. ³Die kvw-Beamtenversorgung kann dem Mitglied die Geltendmachung des Ersatzanspruchs überlassen. ⁴Satz 3 gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die kvw-Beamtenversorgung übergeht.

§ 26 Verfahren bei Streitigkeiten

(1) ¹Entsteht zwischen einem Mitglied und einer Beamtin/einem Beamten oder einer Versorgungsempfängerin/einem Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die kvw-Beamtenversorgung, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. ²Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der kvw-Beamtenversorgung ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt die Beamtin/der Beamte oder die Versorgungsempfängerin/der Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der kvw-Beamtenversorgung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der kvw-Beamtenversorgung zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. ²Das Gleiche gilt, wenn die kvw-Beamtenversorgung der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigepröft hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

§ 27**Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied**

In besonderen Fällen kann die kvw-Beamtenversorgung mit Zustimmung des Verwaltungsrates Versorgungsleistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das frühere Mitglied oder ein Dritter verpflichtet, die Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags im Wege der Erstattung auszugleichen.

Teil 9**Aufbringung der Mittel****§ 28****Umlage und Erstattung**

¹Die Leiterin/Der Leiter der Versorgungskassen bildet mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften. ²Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden innerhalb der Umlagegemeinschaften durch Umlage, im Übrigen im Wege der Erstattung jährlich aufgebracht.

§ 29**Berechnung der Umlage und Erstattungsbeträge**

(1) Die Zahlungsverpflichtung eines Mitgliedes ergibt sich aus der Umlage und seinem individuell zu erstattenden Versorgungsaufwand.

(2) ¹Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Summe der Jahreswerte der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Stellen (Endwert), die mit Beamtinnen/Beamten besetzt sind (ohne Beamtinnen/Beamte auf Widerruf) sowie die Summe aller Versorgungsleistungen. ²Die Umlage eines jeden Mitglieds entspricht dem Verhältnis seiner Bemessungsgrundlage zur Summe der Bemessungsgrundlagen aller Mitglieder. ³Zur Ermittlung der Umlageverpflichtung jedes einzelnen Mitglieds ist dieses Verhältnis auf die Summe des Aufwandes aller Mitglieder nach Absatz 3 anzuwenden.

(3) ¹Der umzulegende Versorgungsaufwand ist die Summe der Leistungen, die entstehen durch:

1. Versterben im Dienst,
2. Zurrufsetzung vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- beziehungsweise landesgesetzlichen Vorschriften,
3. Aufwendungen aus Dienstunfallfürsorge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW,
4. Aufwendungen für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie in berufsständischen Versorgungswerken,
5. Aufwendungen auf Grund der Begründung gesetzlicher Rentenansprüche in einem Versorgungsausgleichsverfahren,
6. Versorgungsaufwand für Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Landrätinnen/Landräte gemäß Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW bis zum Erreichen der für Lebenszeitbeamtinnen/Lebenszeitbeamte geltenden Regelaltersgrenze,
7. Versorgungsaufwand für kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, die nicht verpflichtet sind, eine Wiederwahl anzunehmen (§ 71 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen),
8. Versorgungsbezüge und Versorgungsanteile im Rahmen des § 30 Absatz 4 nach Vollendung des 85. Lebensjahres, wenn der Versorgungsurheber männlich ist,
9. Versorgungsbezüge und Versorgungsanteile im Rahmen des § 30 Absatz 4 nach Vollendung des 90. Lebensjahres, wenn die Versorgungsurheberin weiblich ist,
10. Versorgungsanteile im Rahmen des § 30 Absatz 4,
11. Abfindungen im Rahmen des § 30 Absatz 6 Sätze 1, 2 und 4,

12. Aufwendungen für Betriebsrenten nach dem Betriebsrentengesetz und

13. Zuführungen zur allgemeinen Rücklage sowie der Verwaltungskosten.

²Die unter Satz 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 7, und 10 genannten Leistungen werden bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- beziehungsweise landesgesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

(4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Teile der Versorgung bilden den individuell zu erstattenden Versorgungsaufwand.

(5) Der Verwaltungsrat kann Regelungen treffen, die die finanziellen Auswirkungen dieses Umlagesystems zeitlich verteilen.

§ 30**Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage**

(1) ¹Bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit ist nur der Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe bei der Umlagebemessungsgrundlage zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ²Für die Berechnung ist die in den jeweiligen Arbeitszeitverordnungen festgelegte obere Grenze der Wochenstunden zu berücksichtigen.

(2) ¹Wird eine Beamtin/ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt und ist die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig, so bleibt diese Stelle in der Umlagebemessung unberücksichtigt. ²Entsprechendes gilt für Beamte, die den freiwilligen Wehrdienst oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten.

(3) ¹Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Einzelvereinbarung einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die kvw-Beamtenversorgung abzuführen. ²Soweit er auf die in § 29 Absatz 3 genannten Teile der Versorgung entfällt, steht er der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des umzulegenden Versorgungsaufwandes gemäß § 29 Absatz 3 zu, ansonsten wird er zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 29 Absatz 4 verwendet.

(4) ¹Ist ein Mitglied kraft Gesetzes verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen im Rahmen des § 29 übernommen. ²Bei Zustimmung der kvw-Beamtenversorgung gilt dies für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.

(5) ¹Ist ein Dritter einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, ist diese Abfindung zu 30 Prozent an die jeweilige Umlagegemeinschaft zur Minderung des Umlagebedarfs (§ 29 Absatz 3) abzuführen. ²Dem Mitglied stehen 70 Prozent der Abfindung zur Verminderung des zukünftig individuell zu tragenden Versorgungsaufwandes (§ 29 Absatz 4) zu. ³Der dem Mitglied zustehende Anteil kann in den kvw-Versorgungsfonds mitgliedsbezogen eingezahlt werden.

(6) ¹Ist ein Mitglied zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wird diese Abfindung von der jeweiligen Umlagegemeinschaft übernommen. ²Sind Abfindungen und Zinsen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen von einem Mitglied an Dritte weiterzuleiten, übernimmt die kvw-Beamtenversorgung diese Abfindung in Höhe des in Absatz 5 Satz 1 genannten Prozentsatzes. ³Den Mitgliederanteil (Absatz 5 Satz 2) hat das Mitglied einschließlich der Zinsen selbst zu tragen. ⁴Bei Zustimmung der kvw-Beamtenversorgung gelten die Sätze 1 bis 3 für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.

(7) ¹Kommt es im Rahmen eines auf Gesetz beruhenden Aufgabenübergangs zu einem Dienstherrenwechsel von Beamtinnen/Beamten und beansprucht das aufnehmende Mitglied abweichend von Absatz 5 100 Prozent des Abfindungsbetrages, so werden die Versorgungsauf-

wendungen und die Verwaltungskosten im Wege der Erstattung aufgebracht (§ 28 Satz 2). ²Absatz 6 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(8) Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für Mitglieder, bei denen die Versorgungsaufwendungen im Wege der Erstattung aufgebracht werden (§ 28 Satz 2).

§ 31

Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

(1) ¹Für die Festsetzung der Umlage ist die Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Absatz 2) nach dem Stand am 1. Januar des Wirtschaftsjahres maßgebend. ²Die kvw-Beamtenversorgung übersendet dem Mitglied eine Nachweisung über die aktiven Beamten, die im Rahmen der §§ 29 und 30 bei der Bemessung der Umlage berücksichtigt werden. ³Das Mitglied hat die Nachweisung zu prüfen und Änderungen innerhalb der von der kvw-Beamtenversorgung festgesetzten Frist, die wenigstens vier Wochen betragen muss, bei der kvw-Beamtenversorgung einzureichen.

(2) Änderungen in der Umlagebemessungsgrundlage, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden jeweils erst mit dem neuen Wirtschaftsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben.

(4) Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen (Umlage und Erstattungsbeträge) erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid.

(5) Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben und Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in Rechnung gestellt werden.

Teil 10

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

Kapitel 1

Allgemeine Wirtschaftsführung

§ 32

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Versorgungskassen werden jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie ein Lagebericht erstellt.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden:

1. der Jahresabschluss wird in Anlehnung an die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung, gegliedert;
2. auf die Anwendung der §§ 16, 18, 20 und 26 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung, wird verzichtet;
3. der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Leiterin/vom Leiter der Versorgungskassen und von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer bis zum Ablauf des 30. Juni nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Prüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.

Kapitel 2

Rücklagenwirtschaft

§ 33

Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherung der Liquidität (rechtzeitige Leistung von Ausgaben) ist bis zur Höhe der durchschnittlichen einfachen Monatsausgaben für Versorgungsaufwendungen

gen und Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahres eine allgemeine Rücklage anzusetzen.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist der Rücklage mindestens ein Zehntel ihres Sollbestandes jährlich aus Umlagen und Erstattungen zuzuführen.

(3) Soweit eine Mitgliedschaft ohne Beteiligung an der Umlage nur zum Zwecke der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen (Erstattungsweg) besteht, sind ausscheidenden Mitgliedern ihre während der Zugehörigkeit zur kvw-Beamtenversorgung bereitgestellten Betriebsmittel (anteilige allgemeine Rücklage) zurückzahlen.

§ 34

Sonderrücklage

(1) ¹Es kann eine Sonderrücklage gebildet werden. ²Die Bestände dieser Rücklage können zur Reduzierung des Umlagebedarfs eingesetzt werden, um den Anstieg der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zu begrenzen. ³Als obere Grenze (Soll-Bestand) wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der kvw-Beamtenversorgung zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahr bestimmt.

(2) In die Sonderrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes

1. Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlage- beziehungsweise Erstattungsregelung einbezogen werden,

2. Alterszuschläge und

3. Vermögenserträge, soweit diese auf Mitglieder entfallen, die an der Umlage beteiligt sind.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Wirtschaftsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

§ 35

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Versorgungskasse

Bei Auflösung der kvw-Beamtenversorgung sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Absatz 2 und 3) beziehungsweise des zu erstattenden Aufwandes des einzelnen Mitgliedes im letzten Wirtschaftsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage beziehungsweise der zu erstattenden Aufwendungen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Teil 11

kvw-Beihilfekasse

§ 36

Leistungen der kvw-Beihilfekasse

(1) ¹Die Versorgungskassen übernehmen auf Antrag ihrer Mitglieder (§ 3) die Berechnung, Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die auf Grund der jeweils geltenden Beihilfavorschriften Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu gewähren sind. ²Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Beschäftigten der Mitglieder der kvw-Beihilfekasse, soweit ihnen Beihilfen nach den einschlägigen Vorschriften zu gewähren sind.

(2) ¹Die Leistungen werden in eigenem Namen und in Vertretung des Mitglieds gewährt. ²Die kvw-Beihilfekasse trifft die notwendigen Entscheidungen. ³Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. ⁴Weicht das Mitglied zu Lasten der Umlagegemeinschaft von der Auffassung der Beihilfekasse ab, so kann die Beihilfekasse die Übernahme der bewilligten Leistungen ablehnen. ⁵Bei Ansprüchen des Mitglieds gegen Dritte auf Schadensersatz oder auf sonstige Leistungen ist § 25 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der kvw-Beihilfekasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) § 24 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 37

Beginn der Beihilfegewährung

¹Mit Beginn der Mitgliedschaft setzt die Beihilfegewährung ein. ²Wird die Beihilfeleistung im Umlageverfahren abgewickelt, kann die kvw-Beihilfekasse die Übernahme von Beihilfeleistungen ablehnen, wenn der Beihilfeanspruch vor der Aufnahme in die Beihilfekasse begründet wurde.

§ 38

Kündigung

¹Das Mitglied kann seine im Rahmen des § 36 Absatz 1 begründete Mitgliedschaft zur kvw-Beihilfekasse kündigen. ²Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres. ³Während der Kündigungsfrist sind zum Ausgleich die Verwaltungskostenbeiträge mindestens in Höhe des Durchschnittes der letzten zwei Jahre an die kvw-Beihilfekasse zu zahlen. ⁴Im Umlageverfahren der kvw-Beihilfekasse ist die Kündigung erstmals im fünften Jahr der Mitgliedschaft zum Schluss des siebten Jahres der Mitgliedschaft möglich; für die nachfolgenden Zeiträume gilt die Regelung nach Satz 2. ⁵Der kvw-Beihilfekasse steht eine Kündigungsmöglichkeit entsprechend § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu.

§ 39

Umlage und Erstattung

(1) ¹Die für die Beihilfeleistungen, Verwaltungskosten und die Rücklagenzuführung erforderlichen Mittel werden durch Umlage oder Erstattung aufgebracht. ²Der durch Umlage finanzierte Abrechnungsverband der kvw-Beihilfekasse trägt die Bezeichnung kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft. ³§ 31 Absatz 3 bis Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine Änderung des Finanzierungsverfahrens gemäß Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. ²In diesen Fällen steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu.

§ 40

Umlagegruppen

(1) ¹In der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft werden zwei Umlagegruppen gebildet. ²Umlagegruppe I besteht aus den beihilfeberechtigten Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 1 der Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung und den privatversicherten Angestellten, wenn diese keinen Zuschuss nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung, erhalten und auf Grund einer tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelung einen Anspruch auf Beihilfen wie eine Beamtin/ein Beamter haben. ³Umlagegruppe II besteht aus den beihilfeberechtigten Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern.

(2) ¹Ausgenommen sind Beihilfeberechtigte, die bei einem Beitritt eines Mitglieds zur kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft in den letzten drei Jahren vor der beantragten Aufnahme einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen von mindestens 30 000 Euro jährlich erhalten haben (Bestandsfälle). ²Die Bestandsfälle werden erst in die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft aufgenommen, wenn die Beihilfeberechtigten einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder ihrer Hinterbliebenen in fünf aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren Beihilfeleistungen in Höhe von weniger als 30 000 Euro jährlich verursacht haben.

(3) ¹Die kvw-Beihilfekasse kann zur Wahrung der Interessen der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft einen Zuschlag zur Umlage erheben, wenn der durchschnittliche Beihilfeaufwand eines beitretenden Mitglieds um mehr

als 15 Prozent über dem durchschnittlichen Beihilfeaufwand in der jeweiligen Umlagegruppe liegt und diese Abweichung voraussichtlich nicht nur vorübergehend ist. ²Bestandsfälle nach Absatz 2 Satz 1 bleiben dabei unberücksichtigt. ³Der Zuschlag ist vor dem Beitritt zur kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft schriftlich zu vereinbaren.

(4) Eine Mitgliedschaft in der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft kann unbeschadet der Regelung in Absatz 2 nur mit allen beihilfeberechtigten Personen erfolgen.

§ 41

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Beihilfeberechtigten in der jeweiligen Umlagegruppe am 1. Januar des Jahres.

§ 42

Feststellung

¹Die Höhe der Umlage ergibt sich aus der Gegenüberstellung der von der kvw-Beihilfekasse im Laufe des Wirtschaftsjahres gezahlten Beihilfen, Verwaltungskosten und Rücklagenzuführungen zu der in § 41 genannten Bemessungsgrundlage. ²Erstattungen von Dritten einschließlich der Preisnachlässe nach dem Arzneimittelpreisgesetz vermindern den der Berechnung zugrunde zu legenden Beihilfeaufwand.

§ 43

Rücklagen der kvw-Beihilfekasse

(1) ¹Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann für den Bereich der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft bis zur Höhe der vierfachen durchschnittlichen Monatsausgaben für Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten eine Rücklage gebildet werden. ²Der Durchschnitt der Monatsausgaben ermittelt sich dabei nach den im jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahr angefallenen Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten.

(2) ¹Die Rücklage dient vorrangig der Sicherung einer ausreichenden Liquidität. ²Darüber hinaus kann sie dazu eingesetzt werden, eine möglichst gleichmäßige jährliche Belastung der Mitglieder durch die Umlage zu erreichen.

(3) In die Rücklage fließen außer den Zuführungen aus Umlagen (§ 42) bis zum Erreichen der Obergrenze auch die Vermögenserträge.

(4) ¹Überschüsse aus dem Verwaltungskostenbeitrag sind einer Verwaltungskostenrücklage zuzuführen. ²Die Bestände dieser Rücklage dienen zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen bei den Verwaltungskosten.

§ 44

Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes bei Auflösung der kvw-Beihilfekasse

Bei Auflösung der kvw-Beihilfekasse ist der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Rücklagenbestand im Verhältnis der Bemessungsgrundlage (§ 41) des einzelnen Mitglieds im letzten Wirtschaftsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Teil 12

kvw-Familienkasse

§ 45

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der kvw-Familienkasse

(1) ¹Die Versorgungskassen nehmen nach § 1 Absatz 2 der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424, ber. S. 440) in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nach § 72 des Einkommensteuergesetzes als Familienkasse wahr. ²Die kvw-Familienkasse führt die Aufgaben für das einzelne Mitglied (§ 3) durch, sobald es diese auf die Versorgungskassen übertragen hat. ³Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden

Familienkasse und der kvw-Familienkasse. ⁴Die kvw-Familienkasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der kvw-Familienkasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) ¹Das Mitglied kann die Mitgliedschaft in der kvw-Familienkasse mit einer Frist von zwei Jahren zum Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres kündigen. ²Der kvw-Familienkasse steht ein Kündigungsrecht entsprechend § 12 Absätze 2 und 3 zu. ³Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 46

Verwaltungskosten der kvw-Familienkasse

¹Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die kvw-Familienkasse Verwaltungskostenbeiträge von den Mitgliedern. ²Die Festsetzung ihrer Höhe bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Teil 13

Versorgungsrücklage

§ 47

Verwaltung der Versorgungsrücklage

(1) ¹Die Versorgungskassen können als Treuhänderin die vom Mitglied gebildete Versorgungsrücklage in einem thesaurierenden Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 1981) in der jeweils geltenden Fassung verwalten. ²Sie zeichnen dazu in Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Zuführungen Fondsanteile und verwalten diese für die einzelnen Mitglieder.

(2) Das Mitglied kann seine Fondsanteile wie folgt schriftlich von der kvw-Beamtenversorgung zurückfordern:

1. bis zu einer Million Euro Kurswert unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende,
2. bis zu fünf Millionen Euro Kurswert unter Wahrung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende und
3. darüber hinausgehende Beträge unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende.

§ 48

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Verwaltung der Versorgungsrücklage kann unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Teil 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49

Übergangsvorschriften zur kvw-Beihilfekasse

(1) Für das Gründungsjahr der kvw-Beihilfekasse und das Folgejahr sind für die Feststellung der Umlage die Umlagebemessungsgrundlagen nach dem Stand am 1. Juli des jeweiligen Wirtschaftsjahres maßgebend.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Nummer 5 und abweichend von § 43 Absatz 2 kann in den ersten fünf Jahren des Bestehens der kvw-Beihilfekasse jeder Überschuss aus der Beihilfeumlage zur Aufstockung der Rücklage verwendet werden.

§ 50

Versorgung nach dem G 131

Die Versorgungskassen führen auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnenden verdrängten kommunalen Beamtinnen/Beamten (Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

§ 51

Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

Soweit juristische Personen des privaten Rechts bei Inkrafttreten der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 27. Februar 1976 (GV. NRW. S. 155), die mit Wirkung zum 31. Dezember 1985 außer Kraft getreten ist, Mitglied der Versorgungskassen waren, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 52

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 53

Durchführungsvorschriften

Die Leiterin/Der Leiter der Versorgungskassen kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 54

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 24. November 2010 (GV. NRW. 2011 S. 10), die zuletzt durch Satzung vom 4. Dezember 2013 (GV. NRW. 2014 S. 177) geändert worden ist, außer Kraft.

J a c o b i

Vorsitzender des Verwaltungsrates

R a s c h d o r f

Schriftführerin

– GV. NRW. 2015 S. 255

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359